Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 32

Artikel: Was darf der Gewerbestand von der Rechtseinheit erwarten?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wodensprud:

Was darf der Gewerbestand von der Rechtseinheit erwarten?

(Rorrefp.)

Die Bereinheitlichung bes Rechtes burch ben Bund ift gleich ber Bemerbegesetgebung eines ber älteften Poftulate bes Schweig.

Bewerbevereing. Daß bie Grifteng von 26 verschiedenen fantonalen Rechtsbüchern, die in etwa 600 Gefegen mit über 10,000 Baragraphen aufgezeichnet find, für jeden Sandels- und Gewerbetreibenden große Nachteile in fich folließt, bedarf wohl taum ausführlicher Begrundung. Auch Rieinhandel und Sandwert find beute an feine Ortes und Rantonsgrenzen mehr gebunden, wie etwa noch vor 100 Jahren. Die Gifen= bahnftränge und Telegraphendrähte verbinden uns mit ben hinterften Thalminteln und gleichen die bestandenen Berichiedenheiten in ben Berhältniffen und Unschauungen ber Bebolterung immer mehr aus. Nur bas buntichedige Rleib ber tantonalen Rechtsverschiebenheiten hindert gar gu oft bie Moalichfeit bes Berfehrs mit benachbarten Thalichaften in vielerlei geschäftlichen Gebieten; benn fo lange biefer Rechtswirrwarr foribauert und auch ber erfahrenfte Rechistundige fich in bem Labyrinth ber Gefetesparagraphen nicht zurechtfinbet, wird mancher Gefcaftsmann ob biefer Untlarheit, was jenfeits ber Grenzsteine als Recht ober Unrecht gelte, lieber auf ein Beichaft außerhalb feines Rantons bergichten. Die bestehende Rechtsverschiedenheit bedeutet Rechtsun=

ficherheit und biefe ift eine emige Quelle mirt= ichaftlicher Nachteile.

Aber noch andere rein wirtschaftliche Gründe sprechen beutlich bafür, bag jeber Hanbels: und Gewerbetreibende in feinem eigenen Intereffe ber Bereinheitlichung bes Rechtes zuftimmen follte. Wir wollen als Beifpiele nur zwei alte Bunfche bes Gewerbestanbes herausgreifen.

In Städten mit raicher baulicher Entwidlung hat icon oft die ichwindelhafte Baufpekulation große wirtichaftliche Rrifen gur Folge gehabt. Wenn ein gemiffenlofer Spekulant verfracht, haben die Bauhandwerfer und ihre Gefellen für ben Fleiß und Schweiß ihrer Arbeit bas Nachsehen; fie tonnen fich weber für ihre Selbstauslagen noch für ben Lohn bezahlt machen. Die beftehende Sphothetargefetgebung gewährt ihren Forberungen in ber Regel feine Sicherheit; fle ftehen hinter andern Bläubigern weit gurud ober genießen meniaftens feinen Borgug.

Diefe foziale Ungerechtigkeit follte nicht langer Buch= ftabenrecht bleiben. Wer foll hier Abhilfe ichaffen? Ift folche etwa von den Rantonen gu erwarten? Werden biefe um eines, in ben mobernen Zeitverhältniffen begründeten Migstandes willen, ber nicht von ber Mehrheit ber Bürger birett empfunden wird, ihre Befete revidieren? Ber bie Schwerfälligfeit tennt, mit ber unfere tantonale Befetgebung arbeitet, wird von ihr bie grundliche Befferung biefer Berhältniffe nicht hoffen. Rur bas ichweizerische ein heitlich e Civilrecht wird folche Ungerechtigkeiten und Migftande befeitigen tonnen. Bon ihm burfen wir guverfichtlich erwarten, baß es nicht nur Einheit im Recht schaffen, sonbern auch auf ben bestehenden überlieferten Rechtsformen neue zeitgemäße Reiser aufpfropfen werde, welche für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gute Früchte zeitigen. So wird z. B. das alte Postulat der Sich er stellung der Forderung en der Bauhandwerter mit der schweizerischen Hypothetarrecht wird uns ferner Erleichterung der Gelde und Kreditbeschaffung auf Grundeigentum bringen; so manches Grundeigentümer wird nicht mehr auf den guten Willen der reichern Nachbarn angewiesen sein; er kann künstig seine guten Kausbriese auch außerhalb des Kantons zu günstigen Bedingungen beleihen lassen.

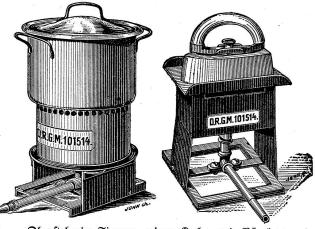
Gin anderer Bunich bes Sandels: und Bewerbeftandes zielt bahin, daß die redliche Arbeit, ber ehrliche Sandel beffer geschütt werbe, als bies heute ber Fall ift. Der unredliche Bettbewerb hat leiber unter bem Schutymantel ber Bewerbefreiheit großen Umfang angenommen und es halt unter ber heutigen Gefetgebung ichmer, feine Schliche und Liften mit ber nötigen Strenge zu verfolgen. Bas im einen Ranton als Betrug ftrafbar erklärt ift, wird im andern ftrafrechtlich nicht geahndet. Der Geschädigte mag feben, ob er beim Civilrichter Schadenersat erhalt. Man verlangt nun feit Jahren Befege gur Befampfung bes unlautern Wettbewerbes. Bon ber Kantonalgesetzgebung bürfen wir aber auch auf biefem Gebiete wenig Beil erwarten; in zwei Rantonen, Bafel und Burich, liegen bis jest blos Entmurfe bon Befegesbeftimmungen bor, beren balbige Bermirtlichung sehr fraglich ist. Die Schwindler haben also vorläufig noch freies Felb. Uebrigens ware auch mit 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzen wenig gewonnen. Rur ein einheitliches Strafrecht mit ber Möglichkeit, alle Berletzungen über die Rantonsgrenzen hinaus zu ahnden, kann und nüten. Der Entwurf eines eibgen. Strafrechtes fieht benn auch zwedmäßige Beftimmungen gur Befampfung bes unlautern Bettbewerbes bor. Wir konnen ihnen ben Weg bahnen, wenn wir der Bereinheit= lichung bes Strafrechtes zustimmen. Sorgen wir bafür, bag fünftig im Gebiete ber Gibgenoffenschaft bie namliche Handlung nicht mehr hier ftrafbar, bort aber ftraflos bletbe!

Diese zwei Beispiele mögen als Nachweis genügen, daß ber gesamte Handels= und Gewerbestand ein großes Interesse baran hat, am 13. November für die Bereinheit= lichung des Straf= und des Civilrechts mit aller Entschieden heit einzustehen. Wie die Maße, Münzen und Gewichte, sollen auch die Rechtsgrundsätze im ganzen Schweizerlande dieselben sein. Den Kantonen bleibt ja immer noch die Rechtssprechung und die Vollstreckung der Rechtsurteile vorbehalten. Schaffen wir Klarheit in unserm Rechtsleben, dann werden wir mitwirken an der ges beihlichen wirtschaft aftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes!

Ueber Acethlengas und seine Verwendung.

In Nr. 31 ber "Schweizer. Handwerkerzeitung" ist zu lesen, daß ein Amerikaner einen Brenner ersunden, den man mit großem Nußen für Acetylengas zu Koch- und Seizzwecken benußen könne und wäre zu wünschen, daß dieser auch in der Schweiz zu haben wäre. Der Unterzeichnete hat einen Acetylen- Koch-, Bügel- und Hetzeichnete hat einen Acetylen- Koch-, Bügel- und Hetzeichnete hat einen Jousagen saft ganz geruchlos brennt, erstellt. Bügel- und Kochapparate sind schon in ziemlicher Zahl aushingegeben worden und haben alle Abnehmer, mit denen ich Gelegen- heit hatte zu sprechen, sich rüchaltslos als befriedigt erflärt. Die Apparate sind sehr leicht und absolut gefahrlos zu han dhaben und erfordern zum Mindesten bei Weitem nicht so viel Umständlichkeiten wie Betroleumkocher. Die Apparate sind in Deutschland unter Gebrauchsmusterschuß

gestellt und in der Schweiz ist das Patent scon vor mehreren Monaten angemeldet worden.



Obenstehende Figuren zeigen Koch- und Bügelapparate in Natura. Man kann einfache Kocher und einfache Bügelapparate haben, ebenso auch boppelte, ober auch kombinierte (Koch- und Bügelapparate auf einem Gestell).

Der Größe nach werben gegenwärtig zwei Nummern für Kochapparate erstellt. Nummer 1 für Kochgefäße bis 6 Liter Inhalt, Nummer 2 für Kochgefäße bis 10 Liter Inhalt.

Die Brennftunde toftet für Nummer 1 8-9 Rp.; für Nummer 2 16—18 Rp.; für Bügelapparate ca. 6 Rp. Es tommt eben fehr viel barauf an, wie man mit ben Apparaten umgeht, b. h. ob man bie Gasflammen immer entsprechend stellt, zweitens entwickelt nicht jedes Acethlengas gleichviel Barme, es tommt eben auf bas bermenbete Calcium= Carbid an. Gin Liter Baffer wird in Rummer 1 in etwa 10 Minuten, 2 Liter in 15-17 Minuten gum Sieben gebracht. Gin Morgentaffee für eine mittlere Familie, bestehend aus 2 Liter Raffee und 11/2 Liter Milch ift auf einem Doppelapparat in ca. 15 Minuten gefocht und toftet allerhöchstens 5 Rp. Für die gleiche Familie ein einfaches Mittagsmahl, bestehend aus 3—4 Liter Suppe, $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und ca. 2 Kilo Gemuse braucht ca. 2 Siunden; das Fleisch mit Suppe, und das Gemufe ca. 1 Stunde zum Garkochen. Beim Fleischkochen muß die ersten 3/4 Stunden die volle Flamme berwendet werden, nachher genügt ungefähr die halbe Flammenftarte, bas Bemufe braucht ca. 30-40 Minuten. je nach seiner Art, die volle Flamme, nacher die moderierte. Die Roften für Bereitung eines einfachen Mittagsmahles belaufen fich somit auf ungefähr 18 Rp. (für ca. 5 Personen gerechnet). Wenn man bebenkt, wie wenig man bamit gu thun hat, daß andere Brennmaterialien, wie g. B. Solg, weit mehr Beit und Gelb erforbern gur Bereitung genannten Mittagsmahles, wird man zugeben, daß meine Roch: und Bügelapparate für Befiger von Acethlengaganlagen ein vorteilhaftes Rüchenobjett bilben. Auf feine andere Art erhalt man eine ichmachaftere Fleischbrühe, als mit Acethlengas gekochte. Bers nicht glaubt, ber mache Berfuche bei folgenden Firmen. bie folde haben: in Oberugwil bet 3. B. Brunner, Beigungs. und Bentilationsgeschäft und Sandel mit Acethlengasapparaten, in Zürich 36. Lienhard, Ageuturgeschäft, Ufteriftraße Zürich I, in Rheined bei Pfanbler, med. Wertstätte und Schlofferet für Acethlengasapparate und beim Unterzeichneten felbft. Wer Luft hat, die amerikanischen Roch- und Beizungsbrenner einer naheren Prufung zu unterziehen, bem biene folgendes: Lettes Frühjahr, als ich mich um bas Batent für biefen Roch= und Heizungsapparat in Deutschland bewarb, wurde mir der Bescheib zu teil, daß eine Londoner Firma ichon längst ein bezügliches Patent nachgesucht und erhalten habe, bas inbeffen, anno 1883, wieder erloschen fet. Infolgebeffen wurde mir nur der Gebrauchsmufterschutz gewährt, obichon weder meine Konftruktion noch meine Patentanfpruche auch nur annähernd Aehnlichfeit hatten. Die bezüglichen Batent=